

Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld

§ 1 Grundsätze

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.

(2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige Einnahmen.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 6 Euro monatlich. Für Erwerbslose, Auszubildende, Studentinnen und Studenten beträgt der Mindestbeitrag 3 Euro monatlich. Schülerinnen und Schüler sind bis zum 18. Lebensjahr von der Beitragszahlung ausgenommen. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(2) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

§ 3 Spenden

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

(2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die Spenderin bzw. der Spender nichts anderes verfügt hat.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband hat die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister als für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuchs und der Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
- (2) Des Weiteren ist die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister zuständig für den jährlichen Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister versichert mit ihrer/ seiner Unterschrift, dass die Angaben in dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister muss ein weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.
- (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Eттитel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung. Insbesondere ist die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

§ 6 Buchführung, Rechnungsunterlagen

(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich eine oder einen von 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern mit einer Amtszeit von zwei Jahren wählen. Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Angemessenheit der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit (u. a. Übereinstimmung mit Beschlüssen) von Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

(2) Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 8 Haftung

(1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

(2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(3) Begeht der Kreisverband Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem er z.B.

- der Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- rechtswidrig Spenden annimmt,
- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 9 Finanzverteilung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden

Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden. Er setzt die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile fest und unterstützt Ortsverbände ohne eigene Kassenführung.

§ 10 Sonstiges

(1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Landesverbandes (einschließlich vom Landesverband getroffener Kostenerstattungsregelungen) bzw. die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes sinngemäß.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt zum 01.12.2006 in Kraft.

Durch Mitgliederversammlung am 15. November 2006 einstimmig verabschiedet.